

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 24. August 1999

Teil III

153. Kundmachung: Geltungsbereich der Vereinbarung M80 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können
154. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
155. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

153. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung M80 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können

Die Vereinbarung M80 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können (BGBl. III Nr. 14/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 129/1999) wurde von Schweden am 28. Juni 1999 unterzeichnet.

Klima

154. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben neben Österreich nachstehende Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999) hinterlegt:

Belgien, China, Dänemark (ohne Färöer Inseln und Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich alle Übersee-Departements und Hoheitsgebiete), Georgien, Island, Jugoslawien, Kenia, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Lesotho, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Moldova, Monaco, Mosambik, Niederlande (für das Königreich in Europa), Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich (einschließlich Insel Man).

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b:

Georgien, Island, Polen, Slowakei, Schweiz.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b und c:

China, Dänemark, Estland, Finnland, Kenia, Litauen, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich.

Gemäß Art. 8 Abs. 7 Buchstabe a:

Belgien, China, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich.

Gemäß Art. 14 Abs. 5:

Estland, Ungarn, Türkei.

Ferner haben Belgien, Luxemburg und die Niederlande gemäß Art. 9^{quater} erklärt, dass das Benelux Markenbüro die gemeinsame Behörde für die „Benelux Hoheitsgebiete“ ist, was bedeutet, dass die Gesamtheit der Hoheitsgebiete Belgiens, Luxemburgs und den Niederlanden als ein Staat gilt.

Klima

155. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

Österreich hat am 26. März 1999 nachstehende Erklärung zum Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. III Nr. 71/1999) beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt:

Zu Artikel II.2:

In Österreich liegt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Anerkennungen bei den Organen der Universitäten, den Fachhochschul-Studiengängen oder dem Fachhochschulrat.

Zu Artikel IV.5:

Österreich macht von der Möglichkeit des Artikels IV.5 Gebrauch. Insbesondere wird die Bestimmung derzeit gegenüber Schulabschlusszeugnissen aus Griechenland (bis zum Wirksamwerden des Gesetzes über das Einheitliche Lyzeum) und aus der Türkei angewendet.

Zu Artikel VIII.1:

Österreich unterhält Informationen über die formale Bewertung von Hochschulprogrammen, und zwar getrennt nach Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen.

Zu Artikel VIII.2:

Österreich unterhält Informationen der genannten Art.

Zu Artikel IX.2:

Als österreichisches nationales Informationszentrum wird folgende Stelle bekannt gegeben:

NARIC AUSTRIA
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/3
Teinfaltstraße 8
A-1014 Wien

Klima